

Bundesweites Netzwerktreffen Hochschuldidaktik

AG 1 - Anerkennung von Leistungen der hochschuldidaktischen Weiterbildung

Konsens beim Netzwerktreffen am 9.11.2010 in Düsseldorf

(Martin Mürmann)

Ausgangspunkt und Gegenstand der Arbeitsgruppe:

Die AG 1 stellte zu Beginn ihrer Arbeit (Netzwerktreffen 7.10.2009 in Bochum) einen Bedarf nach gemeinsamen Vereinbarungen bzw. Mindeststandards fest, um die (möglichst) bundesweite Anerkennung von Leistungen im Rahmen der hochschuldidaktischen Weiterbildung abzustimmen und zu erleichtern. Erst in wenigen hochschuldidaktischen Netzwerken ermöglichen gemeinsame formale und inhaltliche Standards bereits eine pauschale Anerkennung von im Netzwerk absolvierten Veranstaltungen. Dies erhöht dort die Mobilität der Teilnehmer/innen und die Nutzbarkeit der Angebote und reduziert die Einzelfallprüfungen.

Es schien daher generell sinnvoll, wenn künftig bundesweite Qualitäts-Mindeststandards vereinbart werden und auf ihrer Basis bilaterale oder (besser) multilaterale Vereinbarungen zwischen Hochschulen bzw. Netzwerken geschlossen werden würden.

In einem breiten Diskussionsprozess unter Beteiligung zahlreicher hochschuldidaktischer Einrichtungen und Netzwerke wurden bis zum Netzwerktreffen in Düsseldorf (9.11.2010) Vorschläge erarbeitet und zu dem im Folgenden dokumentierten Konsens weiterentwickelt. Sie beziehen sich auf

1. eine gemeinsame zeitliche „Währung“ und die Berechnung von Weiterbildungsleistungen

sowie verschiedene Bedingungen zur überregionalen Anerkennung erworbener hochschuldidaktischer Qualifikationen bzw. erbrachter Weiterbildungsleistungen:

2. Mindeststandards für Teilnahmebescheinigungen und Zertifikate,
3. Umfang der Anrechnung extern erbrachter Leistungen,
4. Zeitrahmen und das „Verfallsdatum“ erworbener Bescheinigungen,
5. gemeinsame inhaltliche Standards,
6. Zuständigkeit für Anerkennungsfragen.

1. Gemeinsame zeitliche „Währung“ und die Berechnung von Weiterbildungsleistungen

Es besteht Regelungsbedarf,

- a) in welcher zeitlicher „Währung“ Weiterbildungsleistungen berechnet werden,
- b) wie die verschiedenen Formen von Weiterbildungsleistungen berechnet werden (Berücksichtigung von Pausen und Selbstlernzeiten / Vor- und Nachbereitung, Beratungs- und Reflexionsformate).

Begründung:

Derzeit sind sowohl die Bezeichnung der „Währung“ als auch die Berechnung der Weiterbildungsleistungen (b) sehr uneinheitlich. Anzutreffen sind:

AE (Arbeitseinheiten), LE (Lehreinheiten), UE (Unterrichtseinheiten), Ust. (Unterrichtsstunden), LP (Leistungspunkte).

Zudem gibt es z.T. deutliche und weder für die Teilnehmer noch bei einer externen Anrechnung nachvollziehbare Unterschiede darin, mit wie vielen Arbeits-/Lehr-(etc.)-Stunden ein Workshop berechnet wird, der z.B. von 9.00-17.00 Uhr stattfindet.

In einigen (aber eben nicht allen) Fällen gehören Selbstlernphasen/Vor- und Nachbereitung neben der Workshop-Präsenz zu den konzeptionell eingeplanten und von den Teilnehmern eingeforderten Bestandteilen einer Veranstaltung. Die Praxis der Anrechnung solcher Phasen bzw. des entsprechenden Arbeitsaufwands ist uneinheitlich.

Neben den Workshops (oder „Seminar“/„Kurs“ etc.) sind Beratungsformate wie Lehrhospitationen, kollegiale Beratung verbreitet. Weniger verbreitet: Coaching/Supervision. Häufiger Bestandteil von Programmen sind Durchführung und Reflexion von Lehrprojekten oder Erarbeitung von Lehrportfolios. Teilweise differieren Aufgabenumfang und Anrechnung erheblich und es ist auch hier nicht immer nachvollziehbar, inwieweit die Anrechnung von Einheiten dem faktischen Arbeitsaufwand entspricht.

Konsens:

Es sollte einheitlich die (neutrale) Bezeichnung „**Arbeitseinheiten**“ (AE) verwendet werden. 1 Arbeitseinheit entspricht 45 Minuten.

Bei der Berechnung des zeitlichen Umfangs eines Workshops werden konzeptionell geplante und eingeforderte Selbstlernzeiten mitgerechnet werden.

Bis zu 2 AE für Selbstlernzeiten (z.B. Vor-/Nachbereitung) können über die Präsenzzeit hinaus ausgewiesen werden, ohne dass eine genauere Erläuterung (etwa in der Teilnahmebescheinigung) erfolgen muss. Bei einer Anrechnung von mehr als 2 AE ist es aus Gründen der Nachvollziehbarkeit erforderlich, genauere Angaben zur Selbstlernzeit zu machen (was wird erwartet?).

Formate der **Beratung und Reflexion** sollten nachvollziehbar nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand angerechnet werden.

2. Mindeststandards für Teilnahmebescheinigungen und Zertifikate

Es besteht Regelungsbedarf, welche Angaben Teilnahmebestätigungen und (Teil-)Zertifikate mindestens enthalten sollen.

Begründung:

Die Anerkennung von Weiterbildungsleistungen aus anderen Hochschulen und besonders anderen Netzwerken / Bundesländern wird erheblich erschwert, wenn relevante Informationen auf den Bescheinigungen fehlen bzw. wenn nicht sichergestellt ist, dass sich die Angaben auf gemeinsame Standards beziehen.

Konsens:

Grundsätzlich geht es darum, Teilnahmebescheinigungen so transparent und aussagekräftig wie möglich zu gestalten, um eine Anerkennung an anderen Standorten zu erleichtern.

Teilnahmebescheinigung für einzelne Workshops/Veranstaltungen

Die Teilnahmebescheinigungen weisen den Besuch einzelner Workshops/Veranstaltungen nach und sollen folgende Angaben enthalten:

1. Name der veranstaltenden Hochschule, Institution, Einrichtung, ggf. Logo(s)
2. Name, Vorname, Titel der/des Teilnehmenden
3. Titel/Name des Workshops/der Veranstaltung.
Der Titel sollte aussagekräftig bezüglich der Inhalte sein und einen hochschuldidaktischen Bezug aufweisen, z.B. „Aktivierende Methoden für große Lehrveranstaltungen“ anstatt „Methodenworkshop“
4. Datum der Veranstaltung bzw. Daten bei sequenzieller Veranstaltung
5. Workload der Veranstaltung.
Der Workload der Veranstaltung umfasst echte Präsenzzeiten und Selbstlernzeiten, sofern diese konzeptionell vorgesehen sind und von den Teilnehmern eingefordert werden. Dieser Arbeitsaufwand soll in zeitlich nachvollziehbarer Form ausgewiesen werden.
6. Nachvollziehbare und aussagekräftige Übersicht über Inhalte/Themenschwerpunkte der Veranstaltung mit hochschuldidaktischem Bezug
(z.B. Grundlagen der Moderation in der Hochschullehre, Moderation von Lerngruppen, Moderation in Lehrveranstaltungen etc.)
7. Ggf. Hinweis auf besondere Lehr- und Lernformen (z.B. Portfolio)
8. Name und Titel der Referentin/des Referenten, der Referentinnen/der Referenten
9. Bei Zertifikatsprogrammen ggf. Zuordnung der Veranstaltung zu entsprechendem Gebiet bzw. Modul oder hochschuldidaktischem Weiterbildungsprogramm
10. Ort, Datum der Ausstellung der Bescheinigung
11. Name und Unterschrift der programmverantwortlichen Person/Leitung, der hochschuldidaktischen Einrichtung und ggf. der Referentin/des Referenten bzw. der Referentinnen/der Referenten, ggf. Stempel, Siegel

Modulbescheinigungen und (Teil-)Zertifikate

„Zertifikate“ sind keine Teilnahmebescheinigungen einzelner hochschuldidaktischer Veranstaltungen bzw. Workshops, sondern Bescheinigungen, die den erfolgreichen Abschluss hochschuldidaktischer Programme und deren Module (Teilzertifikat) nachweisen.

1. Ein Zertifikat soll folgende Angaben enthalten:
 - Name der zertifizierenden Hochschule, Institution, Einrichtung, ggf. Logo(s)
 - Name des Zertifikats (z.B. „Professionelle Lehrkompetenz für die Hochschule“)
 - Umfang des Moduls (in Arbeitseinheiten)
 - Name, Vorname, Titel der Teilnehmerin/des Teilnehmers
 - ggf. Angaben zu hochschulinternen bzw. rechtlichen Regelungen (z.B. HRG, Landeshochschulgesetz, hochschulinterne Regelungen zum Berufungsverfahren)
 - Ort, Datum der Ausstellung des Zertifikats
 - Name und Unterschrift der programmverantwortlichen Person/Leitung der hochschuldidaktischen Einrichtung, ggf. Stempel, Siegel
2. Aus dem Zertifikat (Teilzertifikat) sollte ersichtlich sein, welche Leistungen (z.B. Teilnahme an Workshops, Durchführung von Lehrpräsentationen und Lehrprojekten, Beratung, Erstellen einer Dokumentation) im Rahmen des hochschuldidaktischen Weiterbildungsprogramms bzw. Moduls erbracht worden sind (Leistungsangaben ggf. auf einem gesonderten Blatt).
3. Es wird empfohlen, bei der Ausstellung von Zertifikaten bzw. Teilzertifikaten eine Übersicht des Gesamtcurriculums des hochschuldidaktischen Weiterbildungsprogramms (z.B. Themenschwerpunkte in Modul I, II und III) anzufügen.
4. Im Zusammenhang mit international oftmals umfangreicheren hochschuldidaktischen Fortbildungsprogrammen wird empfohlen, sich beim Modulumfang an den AHD (DGHD)-Leitlinien (vom 8.3.2005) zu orientieren, um der zukünftig eher steigenden Mobilität Rechnung zu tragen. Darüber hinaus erscheint zukünftig eine Angabe des Workloads in Form von ECTS-Punkten anstrebenswert.

3. Umfang der Anrechnung extern erbrachter Leistungen

Bundesweit gibt es derzeit erhebliche Unterschiede bei der Frage, ob extern erbrachte Leistungen pauschal oder nach einer Einzelfallprüfung anerkannt werden und ob es hierfür eine quantitative Beschränkung gibt.

- a. Pauschale Anerkennung ohne Einzelfallprüfung bei Leistungen innerhalb eines Netzwerks
- b. Pauschale Anerkennung hochschuldidaktischer Veranstaltungen (ohne Einzelfallprüfung) generell an deutschen Hochschulen
- c. Anerkennung mit individueller Einzelfallprüfung

Konsens:

Festlegung einer Höchstmenge – 50 % – anrechenbarer externer Leistungen.

4. Zeiträumen und „Verfallsdatum“ erworbener Bescheinigungen

Es besteht Regelungsbedarf, wie alt vorgelegte Nachweise aus hochschuldidaktischer Weiterbildung sein dürfen, um für ein aktuelles Zertifikatsprogramm anerkannt zu werden. Derzeit gibt es deutliche Unterschiede:

- Kleinster gemeinsamer Nenner: 3 Jahre (2 Nennungen von 7)
- Größter gemeinsamer Nenner: 5 Jahre (2 Nennungen von 7)
- Noch keine Begrenzung (3 Nennungen von 7)

Konsens:

Leistungsnachweise, die innerhalb der vergangenen 6 Jahre erworben wurden, sollen anerkannt werden. Die Anerkennung liegt im Ermessen der jeweiligen Einrichtungen.

5. Qualitätsstandards zur Anerkennung von Weiterbildungsleistungen (Prinzipien und Inhalte)

Konsens:

Grundsätzlich geht es darum sicherzustellen, dass „hochschuldidaktische Weiterbildung“ spezifischen Qualitätskriterien folgt und nicht ersetzt werden soll durch eine weitgehende Anerkennung von Weiterbildungsleistungen aus anderen Aus- und Weiterbildungskontexten.

Die hochschuldidaktische Weiterbildung soll den folgenden generellen didaktischen Prinzipien und Orientierungen folgen:

Anerkannt werden können Seminare/ Leistungen, in denen folgende Qualitätsstandards eingehalten werden:

- Ausrichtung auf Hochschullehre
- Förderung der Entwicklung eines eigenen Lehrstils
- Förderung von Lernerzentrierung („Shift from Teaching to Learning“); aktives und selbstverantwortliches Lernen wird gefördert; didaktische Workshops dienen dazu als Modell.
- Teilnehmerzentrierung (Heterogenität der Teilnehmerbedürfnisse berücksichtigen)
- Handlungsorientierung / Praxisbezug
- Transfersicherung
- Evaluation, Reflexion und kontinuierliche Verbesserung werden angeregt
- Innovation und Experimentierfreude werden angeregt
- Bei Programmbausteinen mit Praxisbegleitphase: Kompetenzorientierung (Reflektiertes Umsetzen des Erlernten)
- Unterstützung von kollegialem Lernen

Für Weiterbildungsleistungen, die für ein hochschuldidaktisches Zertifikat anerkannt werden sollen, gelten die folgenden inhaltlichen Standards:

- a) Anerkennungsfähig sind alle genuin hochschuldidaktische Themen, wie z.B. die in den AHD (DGHD)-Leitlinien genannten Themenfelder:
Lehren und Lernen – Prüfen – Beraten – Evaluieren – Innovieren
- b) Darüber hinaus sind Weiterbildungsleistungen anerkennungsfähig, wenn die Veranstaltungen einen eindeutigen Bezug zur Hochschuldidaktik bzw. Hochschullehre haben.
- c) Weiterbildungsleistungen, bei denen kein direkter hochschuldidaktischer Bezug erkennbar ist, sollen nur in einem begrenzten Umfang von maximal 20% im Rahmen der gesamten Weiterbildung angerechnet werden. Dies gilt für
 - Veranstaltungen zu „akademischen Schlüsselkompetenzen“ (z.B. Rhetorik, Präsentation, Journalistisches Schreiben, Moderation von Besprechungen u.a.) ohne einen Bezug zur Lehre bzw. hochschulischen Lehr-/Lernprozessen,
 - Ausbildungen, die im Kontext von (Weiter)Bildung und Beratung absolviert wurden (z.B. Lehramtsreferendariat, in der Erwachsenenbildung, in der Wirtschaftspädagogik oder der Supervision).
- d) Nicht anerkennungsfähig sind Leistungen, die im Rahmen eines grundständigen Studiums (auch des Lehramtsstudiums) erbracht wurden.

6. Wer macht die Anerkennung?

Hinweis: Es handelt sich hierbei nur um die Frage der Anerkennung erbrachter Teilleistungen, da vollständige Zertifikate aus einem Bundesland nicht von einer hochschuldidaktischen Institution eines anderen Bundeslandes anerkannt werden müssen.

Konsens:

1. Die Anerkennung wird geleistet durch die jeweilige hochschuldidaktische Institution selbst (d.h.: Netzwerk, Arbeitsstelle, Zentrum, ...).
2. Jede Institution entscheidet für sich, wer aus ihrem Bereich die Anerkennung vornimmt bzw. verantwortet. Das können sein die Arbeitsstelle, der geschäftsführende Vorstand, die Leitung der Geschäftsführung bzw. -stelle, Koordinatorinnen oder Koordinatoren.
3. In Zweifelsfällen können fachlich übergeordnete Institutionen eingeschaltet werden, wie z.B.: Vorstand (BaWü), Expertengremium (Bayern), Fachexpertise (Rostock)